



Oberlandesgericht Celle

Im Namen des Volkes

Urteil

8 U 61/25

3 O 98/25

Landgericht Hildesheim

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fachanwaltskanzlei Seehofer, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten (Allgäu),

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Nürnberger Lebensversicherung AG, vertreten durch den Vorstand, Ostendstraße 100,
90334 Nürnberg,

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom
27. Oktober 2025 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Apel, die Richterin

am Oberlandesgericht Wiegand und den Richter am Oberlandesgericht Kaufert für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das im Termin zur mündlichen Verhandlung am 15. Juli 2025 verkündete Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 58.136,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. Dezember 2024 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf bis zu 65.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG steuerbegünstigten Altersvorsorgevertrags in Gestalt einer fondsgebundenen Rentenversicherung.

Am 3. Dezember 2007 beantragte der Kläger bei der Beklagten den Abschluss eines fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrags mit einer monatlich zu zahlenden Prämie von zunächst 420,00 €, einer einmaligen Zuzahlung in Höhe von 5.000,00 € am 6. Dezember 2007 und einer Beitragszahlungsdauer von 18 Jahren. Hinsichtlich des Inhalts des Antragsformulars wird auf Bl. 136 - 138 d. eA. LG Bezug genommen.

Die Beklagte nahm den Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins an. Bestandteil des Versicherungsscheins war unter anderem eine Widerrufsbelehrung mit folgendem Inhalt:

Widerrufsrecht

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein und die vollständigen Verbraucherinformationen gemäß § 7 Absatz 2 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) sowie die Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
E-Mail: info@nuernberger.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzuerstatten. Sie erhalten einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile gemäß §§ 152 und 169 VVG. Die Rückerstattung erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Versicherungsscheins vom 18. Dezember 2007 wird auf Bl. 142 - 152 d. eA. Bezug genommen.

Am 16. Dezember 2008 beantragte der Kläger eine weitere Zuzahlung zum bestehenden BasisRentenvertrag in Höhe von 10.000,00 € (Bl. 185 d. eA. LG). Die Beklagte nahm den Antrag unter Hinweis auf die steuerliche Förderung des Vertrags und die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit der Sonderzahlung als Sonderausgabe an und buchte den entsprechenden Betrag vom Konto des Klägers ab (Bl. 186 d. eA. LG).

Mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2009 wurde der Vertrag auf Antrag des Klägers beitragsfrei geführt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Dezember 2024 (Bl. 311 - 313 d. eA. LG) erklärte der Kläger den Widerspruch gegen das Zustandekommen des Versicherungsvertrags und forderte die Beklagte zur Rückzahlung der Prämien sowie der von der Beklagten gezogenen Nutzungen auf. Dieser Aufforderung kam die Beklagte nicht nach.

Der Kläger hat gemeint, dass die Beklagte den Kläger bei Abschluss des Vertrags nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht informiert habe, weshalb er auch noch im Jahr 2024 den Widerspruch habe erklären können. Sein Anspruch errechne sich wie folgt:

Summe geleisteter laufender Beiträge	25.382,40 €
davon Risikokosten (keine Erstattung)	
Todesfall	0,00 €
Berufsunfähigkeit	0,00 €
Rückerstattung aus Zahlungen	25.382,40 €

Nutzungen der Beklagten

aus Verwaltungskosten	1.421,13 €
aus Abschlusskosten	0,00 €
aus Fonds (Wert am Ende abzgl. Wert bei Kauf)	35.224,13 €
Rückerstattung aus Nutzungen	36.645,26 €

Rückerstattung der Beklagten	62.027,66 €
-------------------------------------	--------------------

Darüber hinaus schulde die Beklagte Erstattung der mit der Einholung eines vorgerichtlichen Gutachtens verbundenen Kosten. Die Einholung des Gutachtens sei erforderlich gewesen, um die Höhe des dem Kläger zustehenden Anspruches zu beziffern.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 62.027,66 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten per anno über dem Basiszinssatz seit dem 30. Dezember 2024 zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von Gutachterkosten der Firma [REDACTED] in Höhe von 654,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten per anno hieraus über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Widerspruchsbelehrung sei in ihren wesentlichen Teilen ordnungsgemäß. Ein ggf. gleichwohl bestehendes Widerrufsrecht sei verwirkt. Das Umstandsmoment folge unter anderem aus den vom Kläger nach Vertragsschluss geleisteten Sonderzahlungen. Hierdurch habe der Kläger zum Ausdruck gebracht, an dem Vertrag unbedingt festhalten zu wollen. Etwaige Ansprüche des Klägers seien schließlich verjährt.

Mit in der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2025 verkündetem Urteil hat das Landgericht die Klage abgewiesen (Bl. 454, 455, 463 - 467 d. A.). Das Widerspruchsrecht des Klägers sei

verwirkt. Der Kläger habe während der Vertragslaufzeit Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 15.000,00 € vorgenommen. Unter anderem hierdurch habe der Kläger zum Ausdruck gebracht, die vertragliche Bindung aufrecht erhalten und über das ursprüngliche Leistungsversprechen hinaus erweitern zu wollen. Das so bei der Beklagten gebildete Vertrauen habe der Klägerin in treuwidriger Weise durch die nunmehrige Widerrufserklärung verletzt, aus welcher er entsprechend nach dem Grundsatz von Treu und Glauben keine Rechte herleiten könne.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Das Widerspruchsrecht des Klägers sei nicht verwirkt. Das Landgericht habe bei seiner Würdigung übersehen, dass die erste Sonderzahlung in Höhe von 5.000,00 € vertragsgemäß bereits auf der Grundlage des Erstantrags erfolgt sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 15. Juli 2025 - 3 O 98/25 - abzuändern und nach den zuletzt in 1. Instanz gestellten Anträgen zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Übrigen und im Einzelnen wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das landgerichtliche Urteil verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung ist im tenorierten Umfang begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte nach wirksamen Widerspruch gegen das Zustandekommen des streitgegenständlichen Vertrags ein Anspruch unter anderem auf Rückzahlung der in der Vergangenheit geleisteten Versicherungsprämien sowie der gezogenen Nutzungen gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 818 Abs. 1 und 2 BGB zu. Lediglich im Hinblick auf die Höhe des geltend gemachten Anspruchs sind geringfügige Abstriche zu machen.

Im Einzelnen:

1. Unstreitig erbrachte der Kläger an die Beklagte Leistungen im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB in Gestalt von Prämienzahlungen.

2. Diese Leistungen erfolgten entgegen der vom Landgericht vertretenen Auffassung auch ohne Rechtsgrund. Der gegen das Zustandekommen des Vertrags gerichtete Widerspruch mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Dezember 2024 ist wirksam.

a) Die Belehrung der Beklagten über das bestehende Widerspruchsrecht im Versicherungsschein vom 18. Dezember 2007 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen und konnte deshalb den Lauf der Widerrufsfrist nicht in Gang setzen.

Gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG aF beginnt der Lauf der Widerspruchsfrist erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form ordnungsgemäß über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist.

Im vorliegenden Fall fehlt es an einer inhaltlich ordnungsgemäßen Belehrung über das Widerspruchsrecht des Klägers. Im dritten Absatz der Belehrung wies die Beklagte darauf hin, dass das "Widerrufsrecht" nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht. Dieser Hinweis war unzutreffend. Nach dem bis zum 31. Dezember 2007 maßgeblichen Recht bestand das Widerspruchsrecht unabhängig von der Vertragslaufzeit. Erst mit der Reform des Versicherungsvertragsrechts mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 sah der Gesetzgeber eine entsprechende Beschränkung des dann bestehenden Widerrufsrechts vor.

Dass im streitgegenständlichen Fall ein Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat geschlossen wurde, ändert an der fehlerhaften und damit unwirksamen Widerspruchsbelehrung nichts. Denn die Frage der Ordnungsgemäßheit der Belehrung ist abstrakt zu beurteilen und hängt nicht davon ab, ob sich der Fehler der Belehrung im Einzelfall ausgewirkt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 23. März 2016 - IV ZR 329/15; BGH, Beschluss vom 27. Januar 2016 - IV ZR 130/15).

Fehlerhaft war darüber hinaus auch die Belehrung über die Rechtsfolgen eines Widerspruchs. Die Rechtsfolgenbelehrung orientiert sich an der Rechtslage ab dem 1. Januar 2008 und gibt damit die Rechtsfolgen für den Fall eines Widerspruchs gegen vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge nicht korrekt wieder. Zwar bedarf eine wirksame Widerspruchsbelehrung grundsätzlich keiner Angaben zu den mit einem wirksamen Widerspruch verbundenen Rechtsfolgen (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 1. Oktober 2018 - 20 U 83/18; OLG Hamm, Beschluss vom 27. April 2016 - 20 U 12/16). Wenn eine solche Belehrung erfolgt, darf sie aber nicht in wesentlichen Teilen unzutreffend sein.

Schließlich wird in der Widerspruchsbelehrung der Fristbeginn fehlerhaft bezeichnet. In der Belehrung wird der Beginn der Widerspruchsfrist abhängig gemacht von dem Erhalt der in § 7 Abs. 2 VVG bezeichneten Unterlagen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses regelte diese Bestimmung aber den Umfang der dem Versicherungsnehmer vorzulegenden Unterlagen noch nicht.

b) Das Widerspruchsrecht bestand auch noch im Zeitpunkt der Widerspruchserklärung fort. Zwar sieht § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG aF das Erlöschen des Widerspruchsrechts spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie vor. Diese Vorschrift muss aber richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass sie im Anwendungsbereich der Zweiten und der Dritten Richtlinie Lebensversicherung keine Anwendung findet (vgl. BGH, Urteil vom 7. Mai 2014 - IV ZR 76/11).

c) Die Ausübung des Widerspruchsrechts ist auch nicht gemäß § 242 BGB verwirkt.

Grundsätzlich kommt eine Verwirkung des Widerrufsrechts nur bei einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung in Betracht. Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 27. Januar 2016 - IV ZR 130/15 - auch bei einer fehlerhaften Belehrung eine Verwirkung für denkbar gehalten. Der Bundesgerichtshof hat allerdings klargestellt, dass dies nur bei besonderen Ausnahmekonstellationen in Betracht kommt. Eine solche Ausnahmekonstellation liegt hier nicht vor.

aa) Das für eine Verwirkung erforderliche Zeitmoment kann angesichts des zwischen dem Vertragsschluss im Jahr 2007 und der Ausübung des Widerspruchsrechts im Jahr 2024 verstrichenen Zeitraums zwar unproblematisch bejaht werden.

bb) Es fehlt aber an einem Umstandsmoment, anhand dessen sich für die Beklagte aufdrängen musste, der Kläger wolle ungeachtet eines etwaig fortbestehenden Widerspruchsrechts am Vertrag festhalten.

Die erste Zuzahlung in Höhe von 5.000,00 € begründet bereits deshalb kein Umstandsmoment, weil diese von Anfang an vereinbart war und deshalb nicht als besonderer Gesichtspunkt herangezogen werden darf, der über die gewöhnliche Vertragsdurchführung hinausgeht (vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 2024 - IV ZR 368/21).

Aber auch der Antrag des Klägers vom 16. Dezember 2008 auf Zuzahlung zum bestehenden Versicherungsvertrag in Höhe weiterer 10.000,00 € begründet kein Umstandsmoment im

Sinne von § 242 BGB. Bei solchen Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit handelt es sich in der Regel nicht um besonders gravierenden Umstände, die im Ausnahmefall auch dem nicht ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer die Geltendmachung seines Widerrufsrechts und daraus folgender Erstattungsansprüche verwehren können. Sie gehören vielmehr zu einer gewöhnlichen Vertragsdurchführung (vgl. BGH, Urteil vom 9. Juli 2025 - IV ZR 161/23). Etwas anderes kann etwa dann gelten, wenn ein Versicherungsnehmer im Rahmen eines - hier nicht streitgegenständlichen - Vertrags über eine geförderte Altersrentenversicherung (sog. Riester-Rente) mit Beitragserhöhungen und Zuzahlungen das Ziel verfolgt hat, den Betrag der an ihn ausgekehrten Altersvorsorgezulage zu maximieren (vgl. BGH, Beschluss vom 4. September 2024 - IV ZR 365/22). Eine vergleichbare Konstellation liegt hier aber nicht vor. Damit hat der Kläger auch nicht zu erkennen gegeben, die vertragliche Bindung mit der Beklagten ungeachtet eines etwaigen Widerrufsrechts aufrecht erhalten zu wollen. Vielmehr ist insoweit eine Vertragsänderung vorgenommen worden, die sich im Rahmen der üblichen Vertragsdurchführung hält.

Die von der Beklagten angeführten weiteren Gesichtspunkte begründen ebenfalls kein Umstandsmoment im Sinne von § 242 BGB. Das von der Beklagten in der Klageerwiderung angeführte aktive Vertragsmanagement hält sich - wie auch die Zuzahlungen - im Rahmen der üblichen Vertragsdurchführung.

3. Der Kondiktionsanspruch des Klägers gegen die Beklagte ist auch nicht verjährt. Die Regelverjährung beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der auf Rückgewähr von Prämien gerichtete Bereicherungsanspruch entsteht mit dem gegen das Zustandekommen des Vertrags gerichteten Widerspruch. Die Widerspruchserklärung ist entscheidend für die Entstehung des Bereicherungsanspruchs im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 2018 - IV ZR 385/16; BGH, Urteil vom 8. April 2015 - IV ZR 103/15). Weil der Kläger den Widerspruch mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 erklärte, kommt eine Verjährung des Kondiktionsanspruchs im vorliegenden Fall frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027 in Betracht.

4. Der dem Kläger gegen die Beklagte zustehende Anspruch beläuft sich einschließlich gezogener Nutzungen auf insgesamt 58.136,76 €.

a) Gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1, 818 Abs. 2 BGB kann der Kläger Rückzahlung seiner Prämien verlangen. Diese belaufen sich auf der Grundlage der von der Beklagten vorgerichtlich mit Schreiben vom 22. März 2025 erteilten Auskunft auf 25.382,40 €.

b) Von dem Anspruch auf Rückzahlung der Prämien ist gemäß § 818 Abs. 3 BGB der Risikoanteil in Abzug zu bringen (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2015 - IV ZR 384/14). Die Beklagte hat diese Kosten mit 3.890,90 € beziffert. Diesem Vortrag ist der Kläger nicht entgegengetreten.

c) Weiter kann der Kläger auch gemäß § 818 Abs. 1 BGB Herausgabe der von der Beklagten gezogenen Nutzungen verlangen. Insoweit kommen folgende Überlegungen zum Tragen:

aa) Bei dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung. Die mit dem Fonds erzielten Gewinne ermitteln sich aus der Differenz zwischen dem Sparbeitrag einerseits und dem Wert des Fondsvermögens zum Zeitpunkt des Widerspruchs zzgl. der im vorliegenden Fall während der Vertragslaufzeit bereits erbrachten Auszahlungen andererseits.

Der Sparbeitrag seinerseits ist identisch mit dem Gesamtbetrag, der für den Erwerb der Fondsanteile verwendet wurde. Der Kläger hat in dem von ihm mit der Klageschrift als Anlage K6 eingereichten Gutachten mit Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 1.828,62 € und mit Abschlusskosten in Höhe von 422,88 € gerechnet. Diese Zahlen sind in Ermangelung eines (substanzierten) Vortrags der Beklagten der Berechnung zugrunde zu legen. Weiter in Abzug zu bringen ist der Risikoanteil in Höhe von 3.890,90 €. Dementsprechend beläuft sich der Sparbeitrag auf insgesamt 19.240,00 € (25.382,40 € - 1.828,62 € - 422,88 € - 3.890,90 €).

Ausweislich der Wertmitteilung der Beklagten vom 14. März 2025 (Bl. 320 d. eA. LG) belief sich der Wert der Fondsanteile zum 28. Februar 2025 auf 59.450,80 €. Unter Berücksichtigung des Sparbeitrags erwirtschaftete der Fonds damit einen Gewinn in Höhe von 40.210,80 €.

bb) Aus Verwaltungskosten gezogene Nutzungen können bei ausreichendem Tatsachenvortrag zwar grundsätzlich verlangt werden (vgl. BGH, Urteil vom 10. Februar 2016 - IV ZR 19/15). Ob der Vortrag des Klägers im vorliegenden Fall den Anforderungen des Bundesgerichtshofs genügt, kann allerdings dahingestellt bleiben. Denn der Kläger begehrt Herausgabe gezogener Nutzungen in Höhe von insgesamt lediglich 36.645,26 (vgl. Anlage K6). Weil dem Kläger aber bereits aus den Fondsgewinnen ein über diesen Betrag hinausgehender Anspruch auf Nutzungsherausgabe zusteht und der Senat gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 und 2

ZPO auch hinsichtlich geltend gemachter Nebenforderungen nicht mehr zusprechen darf, als von der Partei beantragt, bleibt es hinsichtlich des Anspruchs auf Nutzungsherausgabe bei dem vom Kläger geltend gemachten Betrag. Nur höchst vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass dem Kläger auch nicht deshalb ein weitergehender Anspruch auf Nutzungsherausgabe zuerkannt werden kann, weil der (Haupt-)Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Prämien nicht in der geltend gemachten Höhe besteht. Zwar darf das Gericht bei einem einheitlichen Streitgegenstand die einzelnen (unselbstständigen) Posten grundsätzlich der Höhe nach verschieben, sofern die Endsumme nicht überschritten wird (vgl. BGH, Urteil vom 16. November 1989 - I ZR 15/88). Nebenforderungen sind aber nicht ohne Weiteres kraft Gesetzes in der Hauptforderung enthalten, sondern haben einen eigenen Entstehungsgrund; sie sind selbstständig, d.h. in ihrer Entstehung vom Bestand der Hauptforderung unabhängig und deshalb nicht Teil eines einheitlichen Streitgegenstandes (vgl. BGH, Beschluss vom 25. März 1998 - VIII ZR 298/97).

d) Hinsichtlich der Abschluss- und Verwaltungskosten kann sich der Versicherer nicht auf Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen (vgl. BGH, Urteil vom 1. Juni 2016 - IV ZR 343/15). Hierauf weist der Senat nur vorsorglich hin.

e) Zusammenfassung

Der dem Kläger insgesamt zustehende Zahlungsanspruch errechnet sich damit wie folgt:

- gezahlte Prämien	25.382,40	€
- abzgl. Risikoanteil	-3.890,90	€
- Fondsgewinne	36.645,26	€
Gesamt	58.136,76	€

Der Zinsanspruch beruht auf § 280 Abs. 1, 2, § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Kläger setzte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Dezember 2024 in Verzug. Zwar hatte der Kläger den ihm seiner Auffassung nach zustehenden Anspruch in dem Schreiben noch nicht beziffert. Das steht einem Verzug der Beklagten aber nicht entgegen, weil dem Kläger nicht alle für die Berechnung seines Anspruchs erforderlichen Parameter (insbesondere die Höhe des Sparanteils) zur Verfügung standen und er seine Zahlungsaufforderung zugleich mit einer Aufforderung zur Auskunftserteilung verband (vgl. Dornis in: beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand: 01.06.2024, § 286, Rn. 164).

5. Der Kläger kann hingegen nicht Freistellung von den vorgerichtlich angefallenen Gutachterkosten verlangen. Voraussetzung für einen Anspruch auf Erstattung der Privatgutachterkosten ist, dass die Hinzuziehung des Privatgutachters unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls nach Zeitpunkt, Inhalt und Umfang des Auftrages bei objektiver, verständiger Sicht erforderlich erscheinen durfte (vgl. BGH, Beschluss vom 30. April 2019 - VI ZB 41/17). Das war hier nicht der Fall. Die wesentlichen Informationen zur Berechnung seines Anspruchs waren dem Kläger auch bereits vor Beauftragung des Sachverständigen bekannt. Die darüberhinausgehenden Leistungen des Sachverständigen insbesondere im Hinblick auf die Berechnung der aus den Verwaltungskosten gezogenen Nutzungen beruhten hingegen auf einer fiktiven und damit nicht tragfähigen Grundlage.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 Satz 1, § 711 ZPO. Von der Zulassung der Revision gemäß § 543 ZPO hat der Senat abgesehen. Der Rechtsstreit ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Auch die Fortbildung des Rechts erfordert keine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Apel

Wiegand

Kaufert